

Wenn AHV und IV nicht ausreichen

Berechnungsbeispiele für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL)

Alleinstehender EL-Bezüger zu Hause

Einnahmen	
AHV-Rente	Fr. 18 816.-
Leistung der Pensionskasse	Fr. 3 600.-
Vermögenserträge	Fr. 1 000.-
Vermögensverzehr	Fr. 1 500.-
Total	Fr. 24 916.-
Ausgaben	
allg. Lebensbedarf	Fr. 16 290.-
Bruttomietzins	Fr. 12 000.-
Krankenkassenprämie*	Fr. 2 400.-
Total	Fr. 30 690.-
Ergänzungsleistung	
Ausgaben	Fr. 30 690.-
abzüglich Einnahmen	Fr. 24 916.-
Jährliche EL	Fr. 5 774.-
Monatliche EL	Fr. 482.-**

* Unterschiedliche Beträge in den Kantonen

** Dazu kommen ev. Zuschüsse von Kanton und Gemeinde

Alleinstehender EL-Bezüger im Heim

Einnahmen	
AHV-Rente	Fr. 18 816.-
Leistung der Pensionskasse	Fr. 3 600.-
Leistung der Krankenkasse	Fr. 3 600.-
Vermögenserträge	Fr. 1 000.-
Vermögensverzehr	Fr. 3 000.-
Total	Fr. 30 016.-
Ausgaben	
Heimtaxe (365 X 120 Franken)	Fr. 43 800.-
Persönliche Auslagen* (vom Kanton festgelegter Betrag)	Fr. 3 600.-
Krankenkassenprämie*	Fr. 2 400.-
Total	Fr. 49 800.-
Ergänzungsleistung	
Ausgaben	Fr. 49 800.-
abzüglich Einnahmen	Fr. 30 016.-
Jährliche EL	Fr. 19 784.-
Monatliche EL	Fr. 1 649.-**

IA-GRAFIK KAM/QUELLE: BSY

Für Rentnerinnen oder Rentner, welche die lebensnotwendigen Ausgaben nicht bestreiten können, gibt es Ergänzungsleistungen. Trotz gesetzlichem Anspruch machen viele von ihrem Recht nicht Gebrauch.

Von **Verena Thalmann**

Die Botschaft ist seit Jahren klar: Ergänzungsleistungen (EL) sind keine Almosen. Sie wurden im Jahr 1966 als Provisorium eingeführt, um die AHV/IV-Renten aufzustocken, bis sie eine existenzsichernde Höhe erreicht haben. Inzwischen sind die Ergänzungsleistungen aber kaum mehr wegzudenken. Sie bilden quasi die vierte Säule unserer Altersvorsorge.

Diese Zuschüsse stehen grundsätzlich folgenden Gruppen zu:

- AHV-Rentnern (auch wenn die Rente vorbezogen wird)
- IV-Rentnern (ausgenommen solche mit Viertelsrenten)
- Bezüglern eines IV-Taggeldes von mindestens sechs Monaten Dauer oder einer Hilflosenentschädigung.

Die Nationale Armutstudie aus dem Jahre 1992 ergab, dass 16 Prozent der Rentnerinnen und Rentner Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten, doch machten nur knapp 12 Prozent davon Gebrauch. Als Hauptgründe genannt wur-

den mangelnde Information und eine «negative Einstellung gegenüber Ämtern». Auch wenn die Information inzwischen besser klappt, fällt es älteren Menschen vermutlich oft schwer, ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen.

Ausgaben minus Einnahmen

Bei diesen Bedarfsleistungen wird der Anspruch individuell berechnet, was eine bedarfsgerechte und gezielte Hilfe ermöglicht. Neben tiefen Einkünften können auch der Heimeintritt oder vorübergehend hohe Zahnarzt- und Pflegerechnungen das Budget so belasten, dass Ergänzungsleistungen bezogen werden können. Das ist dann der Fall, wenn die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einkünfte überschreiten.

■ Den zu Hause lebenden Personen stehen für den allgemeinen Lebensbedarf ab nächstem Jahr 1370 Franken zu (Ehepaaren 2060 Franken, ferner gibt es Zuschläge für Kinder). Der Bruttomietzins wird bei Alleinstehenden bis zu 1000 Franken berücksichtigt, bei Ehepaaren und Personen mit Kindern bis zu 1150 Franken. Für Bewohner eigener Liegen-schaften existieren besondere Ansätze. Zu den Ausgaben zählen auch die Krankenversicherungsprämien (eine kantonale Pauschale) und Alimente.

■ Wer in einem Heim oder Spital lebt, kann die Tagestaxe sowie einen Betrag für persönliche Auslagen geltend machen; für beides existieren kantonale Höchstansätze.

Wenn ein Gatte im Heim lebt

Zum Einkommen zählen Renten, Er-

werbseinkommen (teilweise), Taggelder, Zinseinkünfte usw. Auch das Vermögen wird berücksichtigt, wobei für Alleinstehende ein Freibetrag von 25 000 Franken (Ehepaare 40 000 Franken) gilt. Vom Rest wird bei Invaliden ein Fünftel, bei Altersrentnern ein Zehntel zum Einkommen geschlagen. Bei Heimbewohnern kann der Kanton bis zu einem Fünftel gehen, was die meisten getan haben (Zürich ab April 1998). Das Vermögen muss also nicht bis zu den Freibeträgen aufgebraucht sein, bevor ein EL-Antrag gestellt werden kann.

Wenn mindestens einer der Ehegatten im Heim lebt, wird die Ergänzungsleistung für beide einzeln berechnet, wobei Einkommen und Vermögen geteilt werden. Diese Verbesserung wurde auf den 1. Januar 1998 eingeführt.

Hausbesitzer entlastet

Gleichzeitig hat man die Situation von Personen entschärft, die eine eigene Liegen-schaft bewohnen, aber über wenig Einkommen verfügen. Der Wert des Hauses treibt das anrechenbare Einkommen in die Höhe und verhindert so möglicherweise, dass sie Ergänzungsleistungen beziehen können. Sie müssen entweder eine Hypothek auf das Haus aufnehmen oder das Haus verkaufen. Um Härten zu vermeiden, sind die Kantone ermächtigt worden, vom Vermögenswert der Liegen-schaft 75 000 bis 150 000 Franken nicht anzurechnen oder die Ergänzungsleistung als Vorschuss auszurichten. Die meisten Kantone haben den Freibetrag von 75 000 Franken gewählt.

Hingegen zahlt sich nicht aus, wenn die Eltern ihre Ersparnisse noch rasch ihren Kindern verschenken, bevor sie Ergän-

ANGEFRAGT

zungsleistungen beantragen. In einem solchen Fall wird nämlich das weggegebene Vermögen angerechnet, wie wenn es noch vorhanden wäre. Als Faustregel gilt zwar, dass sich diese Summe mit jedem Jahr um 10 000 Franken reduziert. Die Leistungskürzung kann aber dennoch schmerzlich sein.

Krankheitskosten

EL-Bezügerinnen und Bezüger können zusätzlich Krankheits- und Behinderungskosten zurückerstattet erhalten. Dabei geht es um Franchise und Selbstbehalte bei der Krankenkasse, Zahnbehandlungen (ab 3000 Franken muss ein Kostenvoranschlag eingereicht werden), Betreuungskosten, Transporte, Hilfsmittel, Badekuren usw. In Grenzfällen stehen diese Leistungen auch Personen zu, die keine EL erhalten. Die Pflege durch Familienangehörige kann entschädigt werden, wenn diese Personen deswegen über längere Zeit eine starke Einkommenseinbusse erlitten haben.

Zahlungen nicht rückwirkend

Ergänzungsleistungen gibt es frühestens für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist. Wer glaubt, Anspruch zu haben, sollte sich daher möglichst rasch an die zuständige Stelle wenden. Dies sind in der Regel die AHV-Zweigstellen der Gemeinden. Sie geben auch entsprechende Informationen und ein Selbstberechnungsblatt ab.

Änderungen in den finanziellen Verhältnissen sind der EL-Stelle zu melden. Wer Ergänzungsleistungen rechtmässig bezogen hat, muss sie aber nicht zurückzahlen, auch dann nicht, wenn beispielsweise die finanzielle Situation durch eine Erbschaft verbessert worden ist.

Ausländerinnen und Ausländer müssen ununterbrochen zehn Jahre in der Schweiz gewohnt haben, bis sie EL beantragen können. Bis Ende 1997 betrug die Frist noch 15 Jahre.

Weitere Zuschüsse

Einige Kantone und Gemeinden stützen die Ergänzungsleistungen durch eigene Beihilfen und Zuschüsse auf. Im Kanton Zürich spricht man daher zusammenfassend von Zusatzleistungen zur AHV/IV. Solche Gelder werden oft von einer Mindestwohndauer abhängig gemacht und zurückgefordert, wenn die betreffende Person wieder in günstigen Verhältnissen lebt oder nach ihrem Tod Geld hinterlässt.

Kann unser Sohn AHV-Beiträge nachzahlen?

Wir haben mit den Kindern während sieben Jahren im Ausland gelebt. Seit einem Jahr sind wir wieder da. Unser Sohn, inzwischen 24 Jahre alt, ist aber für seine Ausbildung vorläufig in den Niederlanden geblieben. Kann er seine vierjährige AHV-Lücke noch schliessen? I.R. in O.

An sich können fehlende AHV-Beiträge noch auf fünf Jahre zurück nachbezahlt werden. Im Falle Ihres Sohnes liegt die Sache allerdings anders. Da er sich für längere Zeit im Ausland aufhält, kann er seine Beiträge nicht in der Schweiz leisten. Er hat indessen die Möglichkeit, der freiwilligen AHV für Auslandschweizerinnen und -schweizer beizutreten, allerdings nicht rückwirkend. Wenn er noch kein eigenes Einkommen hat, wird er den Mindestbeitrag von zurzeit 390 Franken im Jahr zahlen müssen. (vth)

Kann mir mein Mann seine AHV-Beiträge übertragen?

Mein Mann (70) bekommt von der AHV die Maximalrente und eine Zusatzrente für mich (57). Die Leistungen der Pensionskasse sind dagegen sehr klein. Damit wir durchkommen, hat mein Mann seit der Pensionierung noch Teilzeit gearbeitet und darauf AHV-Beiträge bezahlt, ohne dass sie seine Rente erhöhen. Ich frage mich nun: Können diese Beiträge mir gutgeschrieben werden? Was passiert, wenn mein Mann nächstes Jahr nicht mehr arbeitet? Und wie steht es um meine Beitragspflicht? Bis 1970 habe ich immer Beiträge bezahlt, seither nur noch sporadisch. O.S. in A.

Nein, die AHV-Beiträge, die Ihr Mann im Rentenalter einzahlt (auf dem Einkommen über 1400 Franken monatlich), können Sie nicht für sich nutzen, sie gehen in den grossen Topf. Möglicherweise hat er Sie damit aber von der Beitragspflicht befreien können. Seit dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision im Jahre 1996 müssen ja Ehefrauen AHV-Beiträge zahlen, wenn ihr Gatte nicht mehr erwerbstätig ist. Eine einfache Regel, um festzustellen, ob seine Beiträge für beide genügten, gibt es leider nicht. Der Grenzwert hängt von den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ab. Ich empfehle Ihnen daher, sich bei der Ausgleichskasse, die Ihrem Mann die Rente auszahlt, zu melden. Sie kann Ihnen genauere Angaben machen und Ihnen auch sagen, wie hoch Ihre Beiträge sein werden. (vth)

Sämtliche Artikel von «sozial & sicher» finden Sie auf der Homepage des «Tages-Anzeigers», zusammen mit weiteren nützlichen Hinweisen. Die Internet-Adresse: <http://www.tages-anzeiger.ch> oder direkt <http://www.tages-anzeiger.ch/sosi>.

Der Bedarf steigt mit dem Alter beträchtlich an

Vor allem ältere Menschen im Pflegeheim sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

Im Jahr 1997 wurden 2 Milliarden Franken an Ergänzungsleistungen (EL) ausbezahlt, 6 Prozent weniger als 1995. Die Abnahme ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Krankenversicherung mehr leistet: einerseits für die Verbilligung der Krankenkassenprämien, andererseits für die Pflege älterer Personen. Bei den Heimbewohnern hat sich der Beitrag der Krankenkassen seit 1995 glatt verdreifacht.

Im Jahr 1997 bezogen 167 000 Personen Ergänzungsleistungen. Davon hatten 120 000 Personen eine AHV-Rente und 46 000 Personen eine IV-Rente. Immer mehr IV-Rentnerinnen und -Rentner sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Im Jahr 1997 waren es 27,6 Prozent. Bei den Altersrentnern beträgt der Anteil 13,1 Prozent.

Wenig Ehepaare

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Kosten: Während die Ausgaben für AHV-Bezügerinnen und -Bezüger seit 1991 um 8 Prozent zunahmen, waren es bei den Invaliden 80 Prozent. Fast ein Drittel der Ausgaben gingen 1997 an IV-Rentnerinnen und -Rentner. Die Summe macht 15 Prozent der IV-Rentenleistungen aus; bei der AHV 6 Prozent.

Rund 90 Prozent aller EL beziehenden Personen sind Alleinstehende, 10 Prozent Ehepaare. Generell steigt der Anteil mit dem Alter: Bei den 65jährigen beträgt er 5 Prozent, bei den 75jährigen 17 Prozent und bei den 85jährigen 22 Prozent. Der wachsende Bedarf ist in erster Linie auf die stärkere Pflegebedürftigkeit (Heimkosten) zurückzuführen. Die Hochbetagten entstammen aber auch noch Generationen, die von der Nachkriegskonjunktur weniger profitieren konnten als nachfolgende Generationen.

Mehr Frauen als Männer

Die Frauen sind in allen Kategorien stärker auf diese Zuschüsse angewiesen als Männer. Bei den Alleinstehenden zeigen sich darin frühere Diskriminierungen im Beruf, die dazu führten, dass insbesondere ledige und geschiedene Frauen oft nur geringe Renten erhalten.

Ab dem 82. Altersjahr nimmt der Anteil der EL-Bezügerinnen rapide zu. Dieser Anstieg lässt sich aber nicht nur mit der schlechteren Einkommenssituation der älteren Frauengenerationen erklären; Frauen leben auch häufiger als Männer in einem Heim.

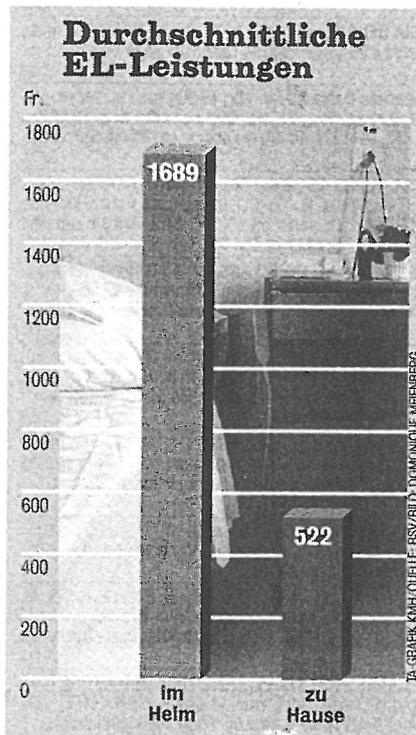
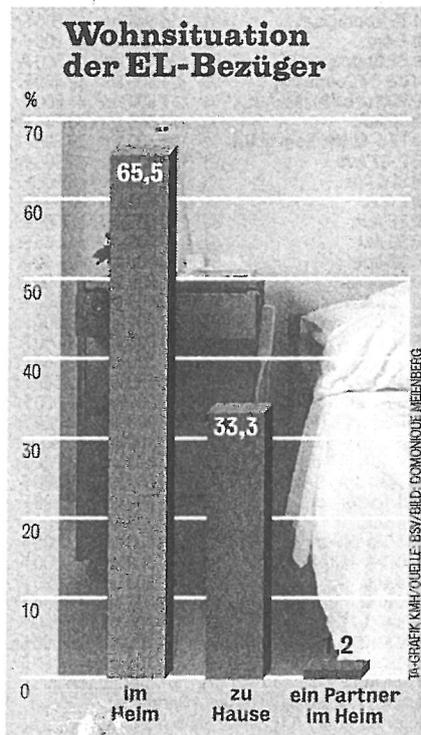
Bei den invaliden Personen zeigt sich der grösste EL-Bedarf bei den Jungen mit Anteilen über 40 Prozent. Sie verfü-

gen meistens über keine zweite Säule und wohnen oft in einem Heim.

Die EL-Bezüge machten 1997 pro Person im Schnitt 12 200 Franken aus. Am tiefsten waren sie im Wallis und in Graubünden mit 9400 Franken, am höchsten in Basel-Landschaft mit 15 400

Franken. Finanziert werden die Ergänzungsleistungen ausschliesslich aus Steuergeldern. Der Bund zahlt den Kantonen Beiträge nach Finanzkraft, insgesamt ein Fünftel der Ausgaben.

Der Zürcher Soziologieprofessor François Höpflinger hat 1997 eine Stu-



die* zum Armutsrisiko im Alter verfasst und darin festgestellt, dass sich in den letzten Jahren vor allem der Anteil der alleinstehenden EL-Bezügerinnen unter 80 Jahren vermindert hat. Das weist auf eine allmähliche Verbesserung ihrer finanziellen Lage hin. Bei den Höchstbetagten steige der Anteil dagegen an; die EL würden immer mehr auch zur Absicherung des Pflege- risikos benötigt.

Ungleich verteilt

Höpflinger betont, dank der Sozialleistungen seien zwar die meisten älteren Menschen wirtschaftlich einigermassen abgesichert, doch nicht wenigen reiche das Einkommen nur knapp. Gemäss der Nationalen Armutsstudie aus dem Jahre 1992 verfügten 22,5 Prozent über ein Haushaltseinkommen von weniger als 2500 Franken.

Gleichzeitig weist Höpflinger auf die starken Unterschiede in der Vermögensverteilung hin: Die reichsten 5 Prozent im Lande besaßen 1992 rund die Hälfte des erfassten Privatvermögens. Daher sage das Durchschnittsvermögen wenig aus. Es liegt bei den 60-69jährigen zwar bei einer halben Million, doch werde diese Zahl durch riesige Vermögen einer kleinen Minderheit stark verfälscht. (vth)